



Freitag, 31. August 2018 11h10

MEDIENMITTEILUNG Bern

WASSERZINSMAXIMUM BLEIBT UNVERÄNDERT

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates spricht sich klar für eine Weiterführung des Wasserzinsmaximums von 110 Franken bis 2024 aus. Danach allerdings soll ein neues, teilweise flexibles Wasserzins-Modell gelten.

Einstimmig ist die Kommission auf die Vorlage des Bundesrates zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (WRG; **18.056**) eingetreten. Die bisherige Regelung ist im Gesetz befristet. Der Bundesrat sieht in seiner Botschaft vor, das Wasserzinsmaximum für weitere fünf Jahre auf der Höhe von 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung zu belassen. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Senkung des Maximums auf 80 Franken (befristet auf drei Jahre) wurde von den Vernehmlassungsteilnehmern deutlich verworfen.

Die Kommission erwog ausführlich die Argumente für und gegen eine Senkung der Wasserzinse. Einerseits würde eine Senkung die ansässigen Wasserkraftwerks-Betreiber entlasten und den Druck mindern, Arbeitsplätze in Bergregionen abzubauen. Andererseits dürften angemessen hohe Wasserzinse durchaus als Entschädigung für die Nutzung der Ressource Wasser und auch als regionalpolitische Unterstützung von strukturschwachen Randregionen verstanden werden. Schliesslich entschied die Kommission mit 10 zu 2 Stimmen, dem Bundesrat zu folgen und das Maximum weiterhin auf 110 Franken zu belassen (Art. 49 Abs. 1 WRG). Untersuchungen hätten aufgezeigt, dass auch im schwierigen Marktumfeld die Verluste bei vielen Stromversorgungsunternehmen geringer waren als angenommen, hält die Kommissionsmehrheit fest. Ausserdem würden Signale auf eine langsame Erholung der Strommarktpreise hinweisen. Eine Minderheit beantragt eine Senkung auf 90 Franken und verweist auf die nach wie vor angespannte finanzielle Lage der Wasserkraftwerks-Betreiber.

Die Kommissionsmehrheit unterstreicht mit dem Entscheid die Absicht, für die Verhandlungen der Wasserzins-Regelung nach 2024 eine solide Ausgangslage zu schaffen. Im Hinblick darauf hat die Kommission mit 7 zu 5 Stimmen eine Änderung von Art. 49 Abs. 1bis WRG beschlossen. Sie beauftragt den Bundesrat, eine Regelung der Wasserzins-Abgabe nach 2024 auszuarbeiten mit neu einem fixen und einem variablen Teil. Zudem soll nach dem Willen der Kommission das Wasserzinsmaximum von 110 Franken weitergeführt werden, falls die Vorlage zur Revision des Stromversorgungsgesetzes mit einem marktnahen Strommarkt-Modell nicht termingerecht in Kraft tritt. Eine Minderheit beantragt hier dem Bundesrat zu folgen. Dem übrigen Entwurf stimmte die Kommission unverändert zu und nahm die Vorlage schliesslich mit 11 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung an.

KEIN ALLEINGANG DER SCHWEIZ BEI DER ZULASSUNG VON BIOZIDPRODUKTEN

Ohne Gegenstimme hat die Kommission die Motion **16.3131** abgelehnt, die fordert, in EU-Ländern erlaubte Biozidprodukte automatisch auch in der Schweiz zuzulassen. Die Kommission will am bestehenden Verfahren festhalten, das über ein Abkommen mit der EU geregelt ist. Wie die Schweiz kennen auch die EU-Staaten keinen Automatismus: Sie überprüfen Erstzulassungen, bevor sie diese übernehmen oder adaptieren. Damit besteht für Schweizer Unternehmen kein Wettbewerbsnachteil. Die von der Motion geforderte einseitige automatische Anerkennung dagegen würde den direkten EU-Marktzugang gefährden. Die Kommission hat von der Verwaltung die Zusicherung erhalten, dass die Zulassungsgebühren in absehbarer Zeit nicht erhöht werden, was den KMU entgegenkommt.

RUNDHOLZLAGERUNG IM WALD SOLL ERLEICHTERT WERDEN

Im Rahmen der Vorprüfung der parlamentarischen Initiative **16.471** «Erleichterung der Rodungsvoraussetzungen für die Umsetzung der Waldpolitik 2020» hat die Kommission eine Motion eingereicht (**18.3715**), die den Bundesrat beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass Rundholzlagerungen im Wald für Waldeigentümer und Sägereien möglich werden. Dabei verzichtet die Kommission ausdrücklich darauf, die gesetzliche Regelung für Rodungen zu ändern. Die Möglichkeiten sollen auf Verordnungsstufe geschaffen werden. Die Kommission ist überzeugt, damit dem Anliegen der Initiative im Rahmen des geltenden Waldgesetzes Rechnung zu tragen. Die Initiative lehnt sie mit 9 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

ENTSORGUNG VON ELEKTROSCHROTT

Schliesslich hat die Kommission einstimmig der Motion **17.3636** in der vom Nationalrat abgeänderten Fassung zugestimmt. Der Vorstoss will darauf hinwirken, dass die Entsorgung von Elektroschrott in Zukunft grundsätzlich von allen Marktteilnehmern mitfinanziert wird. Die Kommission unterstützt den neu formulierten Motionstext, gemäss dem verschiedene Lösungsansätze mit allen Beteiligten zu prüfen sind und anschliessend ein optimiertes Recyclingsystem für Elektro- und Elektronikgeräte umzusetzen ist.

Die Kommission hat am 30. August 2018 unter dem Vorsitz von Ständerat Martin Schmid (RL/GR) und teilweise in Anwesenheit von Bundesrätin Doris Leuthard in Bern getagt.

AUTOR



UREK-S
Sekretariat der Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie
CH-3003 Bern
www.parlament.ch
urek.ceate@parl.admin.ch

AUSKÜNFTE



Martin Schmid,
Vizepräsident der Kommission,
Tel. 079 619 60 16

Sébastien Rey,
Kommissionssekretär,
Tel. 058 322 97 34